



Verkehrsregelverordnung (VRV)

Änderung vom 18. Dezember 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Art. 94 Abs. 3

³ Gestattet sind jedoch mit Bewilligung der kantonalen Behörde:

- a. Rasenrennen mit Motorrädern;
- b. Geschicklichkeitswettfahrten im Gelände;
- c. Rennen mit besonderen Fahrzeugen von höchstens 250 cm³ Zylinderinhalt wie sogenannte Karts;
- d. Autoslaloms;
- e. Rennen im Rahmen der Formel-E-Meisterschaft.

Art. 95 Abs. 5

⁵ Für Rennen im Rahmen der Formel-E-Meisterschaft legt die kantonale Behörde in der Bewilligung eine für Rennkurs und Fahrzeuge angemessene Höchstgeschwindigkeit fest. Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die Höchstgeschwindigkeit kontrolliert und durchgesetzt wird.

¹ SR 741.11

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

² Die Änderung der Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe e und 95 Absatz 5 gilt bis zum 31. März 2021; danach ist sie hinfällig.

18. Dezember 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova